wendung leiden, welche zwar theilweise zum Beinbaue benutt wurden, jedoch ftreng genommen nicht in die Rategorie ber Beinberge zu rechnen feien, und auch in mancher anderen Beziehung, &. B. hinfichtlich ber Cavallerieverpflegungsgelber, nicht als folche angesehen wurden. Demnach laufe bie Faffung ber Deputation bem 3mede bes Gefetes zuwider.

Burgermeifter Ritterftabt: Er fei biermit um fo mehr einverftanden, als nach &. 6. bei bem Steuererlaffe megen ber Wetterschaben auch biejenigen Gebaube mit in Aufrechnung famen, ba bieg boch eigentlich nur bei ben zum Weinbau erforberlichen Gebauten zulaffig fei, mahrend bei Gutern, bie zugleich gur Feldwirthschaft mit bienten, auch hierzu Gebaude erforber= lich fein wurben.

Pring Johann: Diefes Bedenken werbe fich burch einen Bufat zu S. 6. beseitigen laffen. Die Faffung ber Deputation beabsichtige befonders zu bestimmen, daß jedes Grundftud, in beffen Complex wenigstens die Balfte mit Bein bebaut fei, wie im Dresbner Elbthale ber Fall wohl auch vorfomme, bes bier ausgeworfenen Erlaffes theilhaftig werben fonne. Dieg liege felbft im Ginne bes Gefches.

Der g. 2. wird hierauf einstimmig nach ber von ber Deputation vorgefchlagenen Saffung angenommen.

§§. 3. u. 5. waren von ber 2. Rammer unverandert angenommen worden, und auch bie Deputation ber 1. Rammer hatte eine berartige Unnahme empfohlen. Bu S. 4. aber bemerfte bie Deputation :

S. 4. ift von ber 2. Rammer mit ber Ubanderung angenommen, daß dem Paragraph im Gingange folgende Faffung gegeben worden ift:

"Diefer Unfpruch tritt ein, wenn burch Froft ober Sagelichlag mindeftens zwei Drittheile, durch heftige Regenguffe mindeftens die Balfte der fammtlichen Beinftode zc."

Da ber Gefegentwurf den Unfpruch auf Steuererlaß burch: gangig auf 3 bes Schabens an Beinftoden ftellt, fo weicht der S., wie er von der 2. Kammer Unnahme gefunden, in so weit ab:

als er bei Schaben burch Regenguffe ben Unfpruch auf Steuererlaß ichon bann julaffig macht, wenn nur bie

Balfte ber Bein ftode befchabigt worden find. Wenn nun nach ber Bemerkung der jenseitigen Deputation ber Fall, wo die Beschabigung ber Weinftode in einem Beinberg burch Regenguffe auf & fich erftreckt, bochft fchablich ift, ber Schaben burch heftige Regenguffe aber um fo empfindlicher ift, als er fehr vielfach durch Ginfturg der Terraffenmauern und durch das Wegschwemmen des Dungers und der Erde vergrößert wird, fo hat die Deputation ber Unficht ber 2. Kammer ihren Beifall ju versagen nicht vermocht, und fie empfiehlt die Abanderung ber 1. Rammer und zugleich mit folcher die Unnahme des S.

Diefe SS. werben von ber Kammer in ber gebachten Maße angenommen.

Bu S. 6., beffen unveranderte Unnahme ebenfalls von ber 2. Kammer beschloffen worben, womit die Deputation ber 1. Rammer fich einverfteht, bemerkt

Pring Johann: Um ben bei §. 2. vom Burgermeifter Ritterftabt gehegten Bebenten gu begegnen, fonne man bier nach bem Borte: "Sofraum" fegen: "bei geschlognen Gutern, fo weit fie ihrer Bestimmung nach zum Beinberge geboren."- | Intereffenten und Localitatsverbaltniffe unbekannt fein burfte;

Diefer Borfchlag wird ausreichend unterftugt und mit biefer Bingufügung ber &. felbft ein ftim mig angenommen.

§. 7. wird ebenfalls unverandert angenommen.

Die Deputation bemerkt ju §6. 8. - 11.

Uls Folge ber Beranderung im §. 4. hat bei §. 8. die 2. Ram= mer auf Untrag ihrer Deputation genehmigt, baß 1) binter bas auf der 1. Beile zu lefende Wort "Weinbergs" die Worte: "von einer ber im S. 3. genannten Calamitaten ober zwei Drittheile berfelben von Froft und Sagelfchlag, oder aber beren Salfte von heftigen Regenguffen, in ber S. 9. ober 10." ic. gefest, und bagegen bie auf ber 1. und 2. Beile befindlichen Worte: ober zwei Drittheile berfelben, von einer ber im S. 3. genannten Calamitaten, in Wegfall gebracht, fo wie 2) die Worte der letten Beile in letteren in folgende Borte: "in beiden letteren Sallen" verwandelt merden mochten. Diese Abanderungen werden von der Deputation, als folgerechte, ber 1. Kammer zur Unnahme anempfohlen.

§. 9. ift nach bem Gefegentwurfe von ber 2. Rammer angenommen worden, und die Deputation glaubt, daß die 1. Kammer beizutreten fein Bedenken haben tonne; fie fchlagt jedoch vor, daß zu Befeitigung von Migverstandniffen ftatt ber auf den letten zwei Beilen erfichtlichen Borte: widrigen Falls ber Erlaß mit Unfang des zweiten Sahres hinwegfallt, die Worte:

"widrigenfalls der Erlaß fur die Jahre, in beren Beziehung bie erwähnte Befcheinigung mangelt,

hinwegfallt," fubstituirt werden mogen, ba ber Erlag nicht blog auf 2, fondern auch auf 3 und 4 Jahre nach Inhalt des S. ftattfinden und die Benutung der beschädigten Blache jum Weinbau noch in dem erften und zweiten Sahre erfolgen, aber möglicher Weise erft im britten unterbleiben fann.

6. 10. ift von ber 2. Rammer mit ber geringen Beranberung, daß nach dem Worte, Gefluthe," annoch die Worte: "minde= ftens die Salfte ber Stocke" angehangen werden mochten, angenommen worden; diefer Nachfet ift Folge des veranderten 4. S. und die Unnahme mit diefer Abanderung findet die Rammer unbedenflich.

Nach Beschluß ber 2. Kammer foll &. 11. ganglich in Beg= fall gebracht werden, die Deputation ift damit einverstanden, weil die gegen den Frofischaden anempfohlenen Borbeugungsmits tel allenthalben benen Erwartungen nicht entsprochen zu haben Scheinen, und es mohl zu vermuthen fteht, bag jeber Beinbergs= befiger aus eignem Untriebe Alles anwenden werde, um bie ihm Nachtheil bringenden Froftschaben von fich abzumenben.

§. 8. wird nach ber Faffung ber 2. Rammer, §. 9. nach ber von ber 2. Kammer vorgeschlagenen Abanderung, §. 10. nach ber Saffung ber 2. Rammer, einstimmig genehmigt. Der §. 11. aber wird nach bem Beschluffe ber 2. Rammer ein ftim= mig in Begfall gebracht.

Bei S. 12. hat die 2. Rammer beschloffen, in ber Schrift einen Untrag an die Staatsregierung zu ftellen, welcher babin gerichtet fein folle:

es mochten die von ber Gerichtsobrigfeit entfernt liegenden Weinberge fur bie in bem Gefet bemerkten Calamitatsfalle

einer naberen Berichtsobrigfeit jugewiesen merben.

Abgefeben bavon, bag es Beinberge faum geben mochte, welche fo weit, daß die Berichtsobrigkeit in einem Lage auf folche nicht gelangen fonnte, entfernt liegen, fo fchien ber Deputation, als wenn bem Untrage auch ber Umftand entgegentrete, baß be= fonders bei Calamitaten, welche mehrere Weinbergsbefiger betreffen, ben fremden Obrigkeiten die erforderliche Kenntniß ber